

## **Familienpapiere Achilles aus dem 19. Jahrhundert**

Anmerkungen und Transkription von Elke-Brunhild Vogler, Ummern, und Werner Achilles, Darmstadt

1. Vorbemerkung
2. Zum Faktengehalt
3. Transkription
4. Kopie

### **1. Vorbemerkung**

Der amtliche Brief stammt aus dem Nachlass von Johann Julius Werner Achilles (1797-1868), Ackermann und 1827 bis 1868 Bauermeister in Bredelem. Der Brief wurde am 28. Januar 1820 vom Amt in Liebenburg verfasst und wurde zusammen mit anderen Dokumenten der Gemeinde verwahrt.

In dem Brief wird der Ortsvorsteher angewiesen, wie mit Bettlern im Dorf umzugehen ist. Die „41. Landesherrliche Verordnung gegen die Straßen-Betteley und die auswärtigen Bettler vom 14. April 1784“ des Bistums Hildesheim liefert dazu Hintergrundinformationen.

Laut Verordnung nahm das Betteln und der Diebstahl im Hochstift Hildesheim gegen Ende des 18. Jahrhunderts derart Überhand, dass der damalige Bischof und Landesfürst Friedrich Wilhelm sich auf Wunsch einiger Stände zum Handeln genötigt sah. In der Verordnung werden die Gemeinden des Hochstifts Hildesheim angewiesen, für die Armen ihres Ortes zu sorgen, um so deren Not zu lindern und damit dem Betteln vorzubeugen. Zu diesem Zweck mussten von den Gemeinden Almosen gesammelt und verwaltet werden. Entsprechende Rechnungsbücher der Gemeinde Bredelem befinden sich im selben Nachlass wie dieser transkribierte Brief. Bredelem gehörte 1784 dem Bistum Hildesheim an, dieses Stift lag im Herrschaftsbereich des Deutsch-englischen Königshauses - 1820 gehörte es zum Königreich Hannover.

Um für Ordnung auf den Straßen zu sorgen, wurden die Gemeinden vom Bischof mit der Berufung eines Armenvoigtes beauftragt. In den Dörfern sollte dazu nach der Reihe täglich eine erwachsene Person bestellt werden. Erwischte Bettler wurden für drei Tage bei Wasser und Brot in Gewahrsam genommen und ggf. vom Amt des Landes verwiesen.

Reisende Handwerksburschen waren ebenfalls von Armut bedroht. Die Verordnung untersagt ihnen das Betteln und weist sie an, anstelle zu betteln bei den Ortsvorstehern vorstellig zu werden. Den Ortsvorstehern oblag es dann, nach eigenem Ermessen, den Burschen etwas von den Almosen der Gemeinde zu geben.

Von Armut waren vor allem Alte, Kranke, Invaliden und Frauen betroffen, z. B. arbeitslose Dienstmädchen, Witwen oder ledige Schwangere. Vermutlich wurden die Armen in Bredelem, wie in anderen Regionen zu dieser Zeit auch, in Klassen eingeteilt. Dem Grundsatz nach, dass Armut zu einem hohen Maß selbstverschuldet sei, erfolgte die Zuteilung der Almosen entsprechend der zugehörigen Klasse.

Vermutlich wird die Verordnung oder ähnliche Vorschriften auch im Königreich Hannover noch 1820 gegolten haben.

### **2. Zum Faktengehalt**

Das Amt weist den Ortsvorsteher an, den Armenvoigt des Dorfes zu unterstützen und zu überwachen. Der Armenvoigt wird verpflichtet, regelmäßig nach Bettlern Ausschau zu halten und angetroffene Bettler zum Ortsvorsteher zu führen. Die Anweisung regelt, wie mit Ersttätern und Wiederholungstätern zu verfahren ist. Letztere sind vom Armenvoigt persönlich zum Amt nach Liebenburg zu bringen. Die Entschädigung dafür wird in der Anweisung geregelt.

### **Begriffe zum Verständnis des Textes**

**Armenvoigt** = Gemeindebeauftragter, um die Gemeinde von Bettlern frei zu halten

**collegium** = nicht bekannt

**Confiscation** = Beschlagnahmung

**ggr.** = Gute Groschen (Währung)

**Voigt** = Der Name leitet sich von *advocatus* (Verwalter) ab, der einen herrschaftlichen Beamten bezeichnete.

### **3. Transkription**

-1. Seite-

An

den Ortsvorsteher

der Gemeinde

Bredeln

-2. Seite-

No. 40

Dem Ortsvorsteher der Gemeinde Bredeln wird hierdurch nachfolgende Instruction für die Armenvoigte mitgeteilt um dannoch sowohl dem Armenvoigt seine Gemeinde zur Erfüllung seiner Pflichten an zu halten als auch dem selben die nöthige Hülfe zu leisten und ist diese Instruction auch dem Armenvater mitzutheilen.

Instruction.

- 1.) Der Armenvoigt soll auf die Bettler in seinem Orte fleißig achten und zu dem Ende die Straßen oft und zu verschieden Tageszeiten durchgehen.
- 2.) Jeden Bettler ohne Unterschied welchen er beim Betteln antrifft, zu dem Ortsvorsteher führen, und soll derjenige welcher sich beim ersten Maln beim Betteln betrachten läßt mit Confiscation des erweislich im Orte zusammen

1820\_Brief\_Amt\_Liebenburg

gebettelten und hernach aus dem Orte gewiesen werden, das zweite Mal aber an das Amt Liebenburg zur Bestrafung abgeliefert werden.

3.) Der Armenvoigt ist schuldig einen zum 2ten Male

-3. Seite-

Maln bestrafen Bettler selbst nach dem Amte zu transportieren erhält aber dafür auch Anweisung aus der Armen=Casse 2ggr. pro Meile Bothelohn.

4.) Die Armenvoigte erhalten ihr Gehalt vierteljährlich jedoch nur unter der Bedingung, daß sie jedesmal bei der Hebung ein Attest vom Ortsvorsteher und Armenvater beybringen, daß sie im verflossenen vierteljahre auf die Bettler ein wachsames Auge gehabt haben.

Salzgitter den 28 ten Januar 1820

Des Armenunterstützungs collegium im Amt Liebenburg

J. Paa....mps

4. Kopie



1820 40

Das Ehrenrechte des gemeinen Mannes  
 freilich ungeschützter Freiheit die in der  
 menschlichen Natur liegt und die durch den  
 Anspruch eines Gemeintheils zu Verletzung  
 dieser Rechte zu führen nicht darf  
 fallen die diese Freiheit zu leihen und sie  
 in Freiheit der Meinung und der  
 Handlung zu stellen.

Verträge

1) Der Mensch soll auf die Freiheit in der  
 das Recht offen und zu dem Ende  
 die Freiheit soll auf die menschlichen Verträge  
 zu sein.

2) Jeder Mensch ohne Unterscheidung des  
 Geschlechts soll die Freiheit des  
 Willens und der Handlung haben und die  
 Freiheit des Willens soll in der  
 Freiheit der Handlung bestehen soll nicht  
 gehalten und freyheit in der Sache ge-  
 weihen werden; das zweite Mal aber in der  
 Amt-Liebenburg zur Bestätigung abgehandelt  
 werden.

3) Der Mensch soll in der Freiheit in der  
 Handlung stehen.

Alle diese Rechte sollen nicht auf dem Wege  
 zu beizubringen erfüllt aber nicht auf dem  
 Weg der Freiheit des Willens und der Handlung  
 zu sein.

4) Der Mensch soll auf die Freiheit in der  
 Handlung und der Freiheit in der Handlung  
 zu sein und die Freiheit in der Handlung  
 zu sein und die Freiheit in der Handlung  
 zu sein.

Liebenburg  
 J. G. B.